

Entgeltordnung der Volkshochschule „Karl Mundt“ der Stadt Suhl

vom 28.11.2016
veröffentlicht am 31.12.2016

Aufgrund der § 7 der Satzung der Volkshochschule, der §§ 2 und 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Suhl folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Suhl erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule Suhl gemäß § 8 der Benutzungsordnung der Volkshochschule Suhl Entgelte.

§ 2 Entgelte

- (1) Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. Das Entgelt pro Unterrichtseinheit beträgt:

		UE/€
a)	Politik-Gesellschaft-Umwelt	3,40
b)	Kultur-Kunst-Gestalten	3,60
c)	Gesundheit und Bewegung	3,40
d)	Sprachen	2,50
e)	Arbeit und Beruf	3,50
f)	VHS Lernzentrum	2,00
g)	1. Exkursion / Studienreisen 2. Verwaltungskosten	kostendeckend 3,50 pro Stunde Vorbe- reitungszeit
h)	Deutsch als Fremdsprache (lt. § 9 Integrationsverordnung – IntV - für BAMF geförderte Kurse)	in Höhe des jeweiligen Kostener- stattungssatzes nach BAMF

i)	VHS Lesen und Schreiben (Alphabetisierung)	0,60
j)	Projekte (Vorbereitungszeit)	1,00 pro Stunde
k)	Auslagen für Material- und Lernmittelkosten, Auslagen	In voller Höhe

- (2) Das Teilnehmerentgelt errechnet sich aus dem Entgelt für eine Unterrichtseinheit und deren Anzahl.
Das Teilnehmerentgelt für einzelnen Kurse und Veranstaltungen ist im Semesterprogramm der Volkshochschule veröffentlicht.
- (3) Für die Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand (Auftragsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung, Exkursionen, Bildungsreisen usw.) wird das Entgelt abweichend von Abs. (1) kostendeckend kalkuliert.
- (4) Bei europaweit anerkannten Abschlussprüfungen im Fachbereich Sprachen kommt die Entgeltordnung des Thür. Volkshochschulverbandes e. V. in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 3

Entgeltschuldner, Entstehen der Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist diejenige natürliche Person, die Teilnehmer an der jeweiligen Veranstaltung der Volkshochschule ist, bei Minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter an deren Stelle.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit schriftlicher Anmeldung am Unterricht. Erfolgt keine vorherige Anmeldung, so entsteht die Entgeltschuld mit Unterrichtsbeginn.
- (3) Die Teilnahme an bereits begonnenen Kursen ist möglich. Diese Teilnehmer schulden mit Eintritt in den Kurs das Entgelt für die entsprechende Stundenzahl.

§ 4

Ermäßigung von Entgelt

- (1) Eine Ermäßigung des Entgeltes kann nach Vorlage eines schriftlichen Antrages und den begründenden Unterlagen gewährt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Ermäßigungen werden gewährt:
 - a) Schülern und Studenten in Höhe von 25 %
 - b) Empfängern von Sozialleistungen in Höhe von 50 %
 - c) Inhaber des Sozialpasses, der Ehrenamts-card in Höhe von 50 %

- (3) Der Antrag und die begründenden Unterlagen sind in der 1. Unterrichtseinheit abzugeben. Bei vorhandener Anspruchsgrundlage erfolgt daraufhin die Ermäßigung für den gesamten Kurs bzw. der Veranstaltung. Werden der Antrag und die Unterlagen im laufenden Kurs gestellt, erfolgt die Ermäßigung ab Antrags-
eingang. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (4) Sind mehrere Ermäßigungstatbestände nebeneinander erfüllt, wird das Teilnehmerentgelt nur einmal ermäßigt. Der Teilnehmer hat Anspruch auf die für ihn günstigste Ermäßigung.
- (5) Keine Ermäßigung wird gewährt auf Material- und Lernmittelkosten sowie Auslagen.
- (6) Die Ermäßigung gilt für den Zeitraum des laufenden Kurses oder bis zum Ablauf der Ermäßigungsgrundlage. Der Teilnehmer hat die Volkshochschule unverzüglich schriftlich über Änderungen seiner Ermäßigungsgrundlagen zu informieren. Entfallen vor dem Ende des Kurses die Voraussetzungen für eine Ermäßigung, ist die Volkshochschule berechtigt, das Entgelt nachzufordern.

§ 5

Abweichungsrecht des Leiters der Volkshochschule

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erhebung eines Entgeltes gemäß § 2 abgewichen werden. Die Entscheidung hierbei trifft der Leiter der Volkshochschule.

§ 6

Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Das Teilnehmerentgelt wird 1 Monat nach Kursbeginn fällig. Das Prüfungsentgelt wird mit Anmeldung zur Prüfung fällig.
- (2) Bei Schulabschlüssen werden monatliche Teilbeträge mit Zahlungsterminen in einem gesonderten Beschulungsvertrag vereinbart.
- (3) Grundsätzlich wird das Teilnehmerentgelt im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kursteilnehmers abgebucht. Zahlung per Rechnung und Barzahlung sind möglich.
- (4) Das Entgelt für Einzelveranstaltungen ist zu Veranstaltungsbeginn in bar zu zahlen.
- (5) Bei Kostenübernahme durch eine Firma ist von dieser eine schriftliche Bestätigung mit Bekanntgabe der Zahlungsmodalitäten mit den Anmeldungsunterlagen in der 1. Unterrichtseinheit durch den Teilnehmer vorzulegen.

§ 7

Abmeldung / Rückerstattung von Entgelten

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe in der Volkshochschule einzureichen.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Rückerstattung von Entgelten für nicht besuchte Unterrichtseinheiten.
- (3) Ein kostenfreier Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist bis zu 3 Arbeitstage vor Kurs- bzw. Veranstaltungsbeginn möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden 25 % und bei Schulabschlüssen 10 % des Teilnehmerentgeltes als Bearbeitungsentgelt einbehalten. Das Teilnehmerentgelt wird durch das Bearbeitungsentgelt nicht überschritten.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in begründeten Ausnahmefällen. Begründete Ausnahmefälle sind, wenn
 - a) ein Kurs durch die Volkshochschule abgesagt werden muss.
 - b) der Teilnehmer, welcher fortlaufende Kurse besucht, durch längere Krankheit (mindesten 10 Unterrichtseinheiten), Wohnort oder Arbeitsplatzwechsel verhindert ist.
- (5) Der Antrag auf Rückerstattung in begründeten Ausnahmefällen nach Abs. 4 b) muss schriftlich mit dementsprechenden Nachweisen (ärztliches Attest, Bestätigung des Arbeitgebers etc.) gestellt werden. Erstattet werden die Unterrichtseinheiten, ab Antragsstellung an denen keine Teilnahme erfolgte. Für den Verwaltungsaufwand wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 EUR einbehalten.
- (6) Einer Antragstellung bedarf es nicht, wenn der Kurs durch die Volkshochschule abgesagt wurde oder aus anderen von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen ausfällt. In diesem Fall erfolgt eine volle Erstattung der ausfallenden Unterrichtseinheiten.
- (7) Bei Ausschluss eines Teilnehmers vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Erstattung der Entgelte.

§ 8

Teilnahmebescheinigungen

- (1) Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate, Zeugnisse werden ausgestellt, wenn mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten besucht wurden.
- (2) Für die Erstellung von Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zertifikaten und Zeugnissen wird die aktuelle Fassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl angewandt.

§ 9

Kleingruppenregelung

- (1) Bei Kursen bzw. Veranstaltungen, die zur ersten Unterrichtseinheit nicht die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 8 Teilnehmern erreicht haben, kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten gekürzt werden. Das Entgelt bleibt gleich.

- (2) Kurse bzw. Veranstaltungen welche die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, können unter Berücksichtigung inhaltlicher und organisatorischer Gesichtspunkte auch dann durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, einen entsprechenden Entgeltzuschlag zu zahlen. Das Entgelt erhöht sich entsprechend dem Verhältnis der geringeren Teilnehmerzahl zu 8 Personen.
- (3) Über die Entscheidung, Verkürzung bzw. Umlage, werden die Teilnehmer in der 1. Unterrichtseinheit informiert. Sie können dann entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen oder nicht.
- (4) In beiden Varianten ist ein späterer Einstieg von Teilnehmern nicht möglich.

§ 10

Gleichstellungsbestimmungen und Übergangsregeln

- (1) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Für Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieser Entgeltordnung vorgenommen wurde, gilt die bisherige Entgeltordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung für die Volkshochschule tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Suhl vom 16.07.2009 außer Kraft.